

SHIROKUMA BERLIN e.V.

SATZUNG

Stand: 12. Dezember 2009

§1 Name, Sitz

- (1) Der am 18. September 1981 gegründete Verein führt den Namen *SHIROKUMA BERLIN*.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§2 Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Gerichtsstand ist Berlin.

§3 Ziele, Zweck

- (1) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.
- (2) Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der Abgabeordnung 1977, und zwar insbesondere durch die Ausübung, Pflege und Förderung des Amateursports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendpflege.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen, wie auch das Vermögen des Vereins und seine sonstigen Einnahmen, nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern werden weder etwaige Einlagen noch bestimmungsgemäß geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins zurückerstattet.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Im Besonderen üben die Organe des Vereins ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (6) Der Verein setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene Lebensführung mit dem Ziele der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein der Pflege und Förderung der Budo-Sportarten, deren Ausübung wegen ihrer zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
- (7) Zur Erreichung dieser Ziele richtet der Verein sein Bestreben darauf, dass die Budo-Sportarten von seinen Mitgliedern sowohl als Breiten- wie auch als Leistungssport betrieben werden können
- (8) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (9) Bei der Budo-Sportart Karate lehrt der Verein das Shotokan-System.
- (10) Für jede Budo-Sportart kann eine eigene Abteilung gegründet werden. Diese Abteilungen sind jedoch kassentechnisch unselbständig.

§4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
- (3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt, die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Fördernde Mitglieder genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch einen erhöhten Beitrag.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/innen erforderlich.
- (2) Bezüglich der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle eines Protests gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit der Ausstellung der Mitgliedsbescheinigung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet entweder durch Tod, durch freiwilliges Ausscheiden (Austritt), oder wenn der Vorstand über die Beendigung der Mitgliedschaft Beschluss gefasst hat (Ausschluss). Das Ende der Mitgliedschaft ist dem Mitglied bekannt zu machen.
- (5) Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Ende (31.12.) eines Geschäftsjahres einzuhalten.
- (6) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, Mitglieder nach Anhörung auszuschließen, wenn durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins das Ansehen des Vereins geschädigt wird. Die Möglichkeit des Ausschlusses besteht auch wegen
 - bewusster Missachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins,
 - bewusster Missachtung dieser Satzung oder der in Verbindung dazu erlassenen Ordnungen, erheblicher Zahlungsrückstände trotz Mahnung,
 - groben unsportlichen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - unehrenhafter Handlungen.
- (7) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Vorstandsbeschluss die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, welche mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
- (8) Nach dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Austritt oder Ausschluss entbinden jedoch nicht von der Pflicht, bestehende Beitragsschulden zu begleichen.
- (9) Aufgenommen werden kann jede Person, unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Geschlecht.
- (10) Wiederaufnahmeanträge ausgetretener oder ausgeschiedener Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes entschieden. Dies kann jedoch frühestens zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres erfolgen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

§6 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Allein für die Wahl des/r Jugendreferenten/in von den Jugendlichen ist das vollendete 16. Lebensjahr und beschränkte Geschäftsfähigkeit ausreichend.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Beachtung dieser Satzung, der von den Organen des Vereins erlassenen Maßnahmen und Ordnungen sowie zur Leistung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge.
- (5) Alle Mitglieder haben sich jedweder parteipolitischen oder konfessionellen Betätigung innerhalb des Vereins zu enthalten.
- (6) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind. Sie erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.
- (7) Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins und der Budo-Sportarten nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
- (8) Die Mitwirkung von Mitgliedern an Karate-Wettkämpfen außerhalb des Vereins, an denen dieser nicht offiziell vertreten ist, bedarf der Zustimmung des Vorstands. Der Verein ist offiziell vertreten, wenn der Vorstand eine Meldung zur Teilnahme abgegeben hat.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von allen ordentlichen Mitgliedern einen Beitrag. Über die Höhe dieses Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen einen erhöhten Beitrag, über dessen Minimum der Vorstand bei Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Der Beitrag ist quartalsmäßig im voraus zu entrichten. Näheres zur Beitragsentrichtung regelt die Finanzordnung.

§8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§9 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vertreten.
- (2) Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, wenn es seinen Beitrag nach Feststellung des Vorstandes ordnungsgemäß bezahlt hat und kein Ausschlussverfahren anhängig ist.
- (3) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alle zwei Jahre ordentliche Mitgliederversammlung ein. Ist der Vorstand zu einer Einberufung verpflichtet, so muss dies unverzüglich geschehen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen, die die gleichen Befugnisse haben wie die ordentlichen Mitgliederversammlungen, einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies
 - mindestens 10% aller Stimmen der Mitgliederversammlung unter Angabe des Grunds schriftlich beantragen, oder
 - mindestens drei Angehörige des Vorstands des Vereins unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
- (4) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von vier Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von zwei Wochen per Aushang im Vereinsschaukasten, im Dojo, Sophie-Charlotten-Str. 72, 14055 Berlin und Veröffentlichung im Internet unter www.shirokuma.de oder schriftlich durch Versendung einer Einladung mit Tagesordnung zu laden. Die Fristen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können vom Vorstand im Dringlichkeitsfall auf eine Woche verkürzt werden.
- (5) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung zu enthalten.

§11 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung können alle Mitglieder stellen.
- (2) Die Anträge sind auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vorher, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens eine Woche vorher mit schriftlicher Begründung beim Vorstand eingegangen sind.
- (3) Dringlichkeitsanträge können jedoch auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Behandlung durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung zugestimmt wird.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Vorsitzenden von Ausschüssen und Abteilungen,
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - die Entlastung der Angehörigen des Vorstandes,
 - die Entlastung der Kassenprüfer/innen,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins und die Bestellung von Liquidator/innen,
 - die Wahl der Angehörigen des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Erledigung von Anträgen,
 - Beschwerden zu Aufnahmen und Ausschlüssen,
 - Verabschiedung von Ordnungen.

§13 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Für die Verhandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und die Wahl der Angehörigen des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in, der/die weder dem Vorstand noch den Kassenprüfer/innen angehören darf.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Datum, Zeit, Ort, Anzahl der Teilnehmer/innen und die Ergebnisse der Diskussion, darunter die Beschlüsse im Wortlaut, ersichtlich sind. Diese Niederschrift ist von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Einsprüche gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Einspruchsberechtigt kann nur sein, wer an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat.
- (5) Über die Einsprüche gegen die Niederschrift entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Gegenstand des Einspruchs und das Ergebnis der Abstimmung sind den Mitgliedern des Vereines bekannt zu machen.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht Beschluss gefasst werden.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen dagegen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wahlen sind für jedes Amt gesondert vorzunehmen. Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält von mehreren Vorgeschlagenen keine/r diese Stimmzahl, so findet zwischen den zwei Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit ist diese Stichwahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§15 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem/der Sportreferenten/in,
 - dem/der Jugendreferenten/in,
 - dem/der Frauenreferenten/in.
- (4) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

§16 Einberufung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden nach Bedarf unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Einberufungsfrist eingeladen.
- (2) Diese Einberufung sollte mindestens alle drei Monate erfolgen.
- (3) Der/Die 1. Vorsitzende ist verpflichtet, umgehend eine Sitzung des Vorstands einzuberufen, wenn er/sie dazu von mindestens zwei Angehörigen des Vorstands aufgefordert wird.

§17 Anträge zu Vorstandssitzungen

- (1) Anträge zur Tagesordnung einer Vorstandssitzung können alle Mitglieder stellen.
- (2) Die Anträge sind auf die Tagesordnung einer Vorstandssitzung zu setzen, wenn sie spätestens einen Tag vorher bei dem/der 1. Vorsitzenden vorliegen.
- (3) Dringlichkeitsanträge können jedoch auf die Tagesordnung einer Vorstandssitzung gesetzt werden, wenn mindestens zwei Angehörige des Vorstands der Behandlung zustimmen.

§18 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand bestimmt die sportpolitischen und sporttechnischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins angezeigt erscheinen. Er gibt den Trainer/innen Richtlinien für ihre Tätigkeit und lässt die für die Durchführung des ordnungsgemäßen Sportbetriebs verbindlichen Anordnungen realisieren.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Insbesondere hat er den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Haushaltsplan zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu beschließen und diesen geeignete Vorschläge zu den ihrer Beschlussfassung unterliegenden Angelegenheiten zu unterbreiten.
- (3) Im übrigen entscheidet der Vorstand über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

§19 Geschäftsordnung der Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Ergebnis der Diskussion, darunter die Beschlüsse im Wortlaut, wiedergibt.

§20 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

§21 Amtsdauer und Ersatzbestellung

- (1) Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Angehörigen des Vorstands beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Sie endet mit der Aufnahme der Amtsgeschäfte des neugewählten Vorstands. Jugendreferent/in und Frauenreferent/in werden gemäß Jugend-/Frauenordnung für ein Jahr gewählt.
- (2) Scheidet ein/e Angehörige/r des Vorstands während seiner/ihrer Amtsdauer aus, so beruft der Vorstand eine/n Stellvertreter/in, die/der wie die/der gewählte Vorstandsangehörige bis zur nächsten Vorstandssitzung amtiert. Für das so berufene Mitglied des Vorstands gelten die gleichen Bestimmungen wie für die gewählten Vorstandsmitglieder.

§22 Zuständigkeiten der Angehörigen des Vorstands

Der/Der 1. Vorsitzende

- (1) Der/Die 1. Vorsitzende ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht ausdrücklich einem/r anderen Angehörigen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Er/Sie vertritt den Verein mit seinen Zielen und Bestrebungen bei allen organisatorischen oder sportlichen Budo-Veranstaltungen und bei übergeordneten Verbänden bzw. Vereinigungen.
- (3) Er/Sie ruft die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Der/Die 2. Vorsitzende

- (4) Der/Die 2. Vorsitzende ist für alle organisatorischen Belange, soweit sie nicht vom dem/der Sportreferent/in vertreten werden, zuständig.
- (5) Er/Sie unterstützt und vertritt die übrigen Mitglieder des Vorstands.

Der/Die Kassenwart/in

- (6) Der/Die Kassenwart/in erledigt die Geldangelegenheiten des Vereins. Er/Sie zieht die Beiträge ein, leistet Zahlungen und führt hierüber Buch. Auch führt er/sie das Verzeichnis der im Vermögen des Vereins befindlichen Gegenstände.

Der/Die Sportreferent/in

- (7) Der/Die Sportreferent/in ist für die sporttechnischen und sportorganisatorischen Belange des Vereins zuständig. Er/Sie ist verantwortlich für die Ausschreibung, Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen.

Der/Die Jugendreferent/in

- (8) Der/Die Jugendreferent/in hat die Aufgabe, die sportlichen Belange der Jugendlichen zu koordinieren und zu fördern.

Der/Die Frauenreferent/in

- (9) Die/Der Frauenreferent/in hat die Aufgabe, die sportlichen Belange der Frauen zu koordinieren und zu fördern.
- (10) Der/Die Jugendreferent/in wird von den Jugendlichen und der/die Frauenreferent/in von den Frauen des Vereins für die Amtsdauer eines Jahres gewählt. Näheres regelt die Jugend- bzw. die Frauenordnung.

§23 Kassenprüfer/innen

- (1) Zum/r Kassenprüfer/in kann nur gewählt werden, wer weder dem Vorstand noch einem Ausschuss des Vereins angehört und wer für diese Aufgabe die erforderliche Eignung besitzt.
- (2) Es sollen mindestens zwei Kassenprüfer/innen gewählt werden. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
- (3) Die Bestellung der Kassenprüfer/innen erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Kassenprüfer/innen haben sich über die ordnungsgemäße Führung der Kasse, der Kassenbücher, -belege und -bestände zu informieren und sich vom Vorhandensein und vom Zustand des Vermögens des Vereins zu überzeugen. Sie sind außerdem zu beliebiger Zeit berechtigt und vor den Mitgliederversammlungen dazu verpflichtet, eine Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Vorstands nach einer Kassenprüfung im Verlaufe des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.
- (5) Über ihre jeweilige Prüfung haben die Kassenprüfer/innen eine Niederschrift anzufertigen, die von ihnen und von der/dem Kassenswart/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind den Angehörigen des Vorstands zu unterbreiten. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und gegebenenfalls zu erläutern.

§24 Haftungsausschluss des Vereins

- (1) Weder der Verein noch seine Organe haften im Falle von Schäden, die auf bei Vereinsveranstaltungen erlittene Verletzungen zurückzuführen sind.
- (2) Eine Haftung tritt auch nicht ein für den Verlust oder die Beschädigung von zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen.

§25 Auflösung des Vereins

- (1) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene ordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Hierzu ist die Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Ist die hierzu erforderliche Mehrheit nicht gegeben, so ist die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins frühestens sechs Monate danach möglich.
- (4) Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist grundsätzlich geheim.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins und die sich im Bestand des Vereins befindlichen Gegenstände dem Landessportbund e.V. oder seiner Folgeorganisation zu. Es ist wieder einer ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu förderungswürdigen und gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg in Kraft.